

RS Vwgh 1987/3/27 86/11/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1987

Index

L92057 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

SHG Tir 1973 §10 Abs3;

SHG Tir 1973 §10;

SHG Tir 1973 §9;

VwRallg;

Rechtssatz

Bei der Entscheidung über einen (nicht iSd § 10 Abs 1 Tir SHG verjährten) Ersatzanspruch gegenüber einem Unterhaltpflichtigen nach § 9 TSHG hat die Behörde zunächst dessen (privatrechtliche) Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Empfänger der Sozialhilfe in jenen Zeiträumen, für die die Sozialhilfe gewährt worden ist, zu ermitteln (Hinweis E 22..1983, 2753/79). Danach hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die "wirtschaftlichen Verhältnisse" und die "sonstigen Sorgepflichten" (§ 10 Abs 2 Tir SHG) des Unterhaltpflichtigen zu prüfen, ob diesem Ersatz des ermittelten Betrages auferlegt werden kann. Insoweit kommt es auf die Sachlage und Rechtslage im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung an. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist dem Unterhaltpflichtigen die Zahlung des Ersatzbetrages zur Gänze oder in Teilbeträgen vorzuschreiben. Erscheint eine Ersatzleistung überhaupt nicht möglich, so ist - vorerst - von einer Entscheidung nach § 10 Abs 3 Tir SHG abzusehen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110032.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at